

- Entwurf für Änderungsverträge-

Zu den Verträgen über Beihilfen für Schülerinnen und Schüler der Inseln und Halligen zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland zwischen dem Land Schleswig-Holstein, dem Kreis Nordfriesland und den jeweiligen Wohnsitzgemeinden wird folgendes vereinbart:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert

1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag eine Beihilfe i.H. von 300,- Euro pro Monat („Nordfriesland-Stipendium“) gewährt, soweit sie zum Erwerb eines weiteren Schulabschlusses auf dem Festland

a) die Oberstufe einer allgemein bildenden Schule, ein Berufliches Gymnasium, die Berufsfachschule I zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder die Berufsfachschule III zum Erwerb der Fachhochschulreife besuchen und mit erstem Wohnsitz auf der Insel Amrum, der Insel Pellworm oder einer der Halligen gemeldet sind oder

b) eine allgemein bildende Schule ab der Jahrgangsstufe 8 im Rahmen einer flexiblen Übergangsphase oder ab Jahrgangsstufe 10 zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses besuchen und mit erstem Wohnsitz auf einer der Halligen gemeldet sind.

1.2 Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

Die Gewährung einer Beihilfe zum Besuch der Berufsfachschule III setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler gegenüber der Schule bei Aufnahme in den Bildungsgang erklärt, dass sie oder er den Erwerb der Fachhochschulreife anstrebt.

2. In § 2 Absatz 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

Die Abrechnung ist spätestens in dem Jahr der Gewährung der Beihilfe nachfolgenden Haushaltsjahr vorzulegen. Land und Kreis behalten sich vor, danach eingehende Abrechnungen nur im Rahmen der ihnen in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu begleichen.

3. Inkrafttreten:

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft. Für das Schuljahr 2018/2019 kann eine Beihilfe für den Besuch der Berufsfachschule I und III sowie für den Besuch einer flexiblen Übergangsphase gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) gewährt werden, soweit diese bereits in dem Schuljahr beantragt worden ist.